

Analytik Institut Rietzler GmbH
Schnorrstraße 5a · 90471 Nürnberg

Legionellen in der Hausinstallation – Rechtliche Grundlagen

Roland Auernheimer



Referent

Roland Auernheimer



Dipl. Ing. (FH) technische Chemie
Standortleiter Nürnberg
Geschäftsbereichsleiter Wasser
20 Jahre Erfahrung in Umweltanalytik





§ 3 Begriffsbestimmungen – „Trinkwasser“

Im Sinne dieser Verordnung ist „**Trinkwasser**“ ... alles Wasser, ...das

- **zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken**
oder zu folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist:
- **Körperpflege und –reinigung**
- **Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen,**
- **Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen.**



3



§ 3 Begriffsbestimmungen – „Gewerbliche Tätigkeit“

Gewerbliche Tätigkeit

...ist die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit.

- Ø **Mietwohnungen** (auch Ferienhäuser)
ab 3 Wohneinheiten
- Ø **Hotels**
- Ø **Gaststätten**
- Ø **kommerzielle Sporteinrichtungen**



4



§ 3 Begriffsbestimmungen – „Öffentliche Tätigkeit“

Öffentliche Tätigkeit

...ist die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis.

- Ø Schulen
- Ø Kindergärten
- Ø Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen
- Ø Justizvollzugsanstalten



5



§ 3 Begriffsbestimmungen

Technischer Maßnahmewert

...ist ein Wert, bei dessen Erreichen oder Überschreitung eine von der Trinkwasser-Installation ausgehende vermeidbare Gesundheitsgefährdung zu besorgen ist und Maßnahmen zur hygienisch-technischen Überprüfung der Trinkwasser-Installation im Sinne einer Gefährdungsanalyse eingeleitet werden.

TrinkwV Anlage 3 Teil II:

Techn. MW für Legionellen: **100/100ml**



6



§ 9 Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung von Grenzwerten...

(8) Wird der technische Maßnahmenwert erreicht oder überschritten, kann das Gesundheitsamt den Betreiber anweisen, innerhalb 30 Tagen eine **Ortsbesichtigung** durchzuführen.

Im Zusammenhang damit hat er eine **Gefährdungsanalyse** und Überprüfung zu veranlassen, ob mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

Die Ortsbesichtigung ist zu **dokumentieren**. Das Gesundheitsamt prüft, ob und in welchem Zeitraum **Maßnahmen** zu ergreifen sind, und ordnet diese gegebenenfalls an.



7



§ 13 Anzeigepflichten

(5) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage ..., in der sich eine **Großanlage zur Trinkwassererwärmung** nach der Definition der allgemein anerkannten Regeln der Technik befindet, haben, sofern aus dieser Trinkwasser im Rahmen einer **öffentlichen** oder **gewerblichen Tätigkeit** abgegeben wird, den Bestand **unverzüglich** dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

Definition „Großanlage zur Trinkwassererwärmung“ (DVGW W 551): Wassererwärmer > 400 L und/oder Wasservolumen zwischen Abgang Wassererwärmer und Entnahmestelle > 3 L.



8



Meldeformular LGL Bayern



Meldeformular einer Großanlage* zur Trinkwassererwärmung gemäß § 13 Abs.5 TrinkwV in der jeweils gültigen Fassung

Grund der Meldung:

- Meldung einer bestehenden Anlage
- Inbetriebnahme einer Anlage zum: _____
- Stilllegung einer bestehenden Anlage zum: _____
- Bauliche oder betriebstechnische Änderung ab: _____
Beschreibung der Änderung: _____

Angaben zur Anlage:

- Warmwasserspeicher > 400 Liter; Leitungsvolumen > 3 Liter;
- Aerosolbildung (z. B. Dusche); ortsfeste Anlage; nicht ortsfeste Anlage

Nutzung: gewerblich** öffentlich*** beides

http://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheits/hygiene/doc/meldeformular_13_abs5_grossanlerwaermung_trinkwv2011.pdf

9



§ 14 Untersuchungspflichten

(3) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage, in der sich eine **Großanlage** zur Trinkwassererwärmung befindet, haben, sofern aus dieser Trinkwasser im Rahmen einer **gewerblichen** oder **öffentlichen Tätigkeit** abgegeben wird, **jährlich** (geplant: bei gewerblicher Nutzung alle 3 Jahre!) **Untersuchungen auf Legionellen** durchführen zu lassen. Dies gilt für Anlagen, die **Duschen** oder andere Einrichtungen enthalten, in denen es zu einer **Vernebelung des Trinkwassers** kommt.

Es ist sicherzustellen, dass **geeignete Probennahmestellen** vorhanden sind.

Die Proben müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entnommen werden.





§ 15 Untersuchungsverfahren und Untersuchungsstellen

(3) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben das **Ergebnis jeder Untersuchung ... innerhalb von zwei Wochen** nach dem Abschluss der Untersuchung **dem Gesundheitsamt zu übersenden** und das Original ... vom Zeitpunkt der Untersuchung an mindestens **zehn Jahre** lang verfügbar zu halten.

§16 (1) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben **dem Gesundheitsamt unverzüglich** anzuzeigen, wenn der... **festgelegte technische Maßnahmenwert** erreicht oder überschritten worden ist.

(3) ...erforderlichenfalls unverzüglich **Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und Maßnahmen ... zur Abhilfe durchzuführen** oder durchführen zu lassen und darüber **das Gesundheitsamt unverzüglich zu unterrichten**.



11



§ 15 Untersuchungsverfahren und Untersuchungsstellen

(4) Die ...erforderlichen Untersuchungen **einschließlich der Probenahme** dürfen nur von solchen Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die

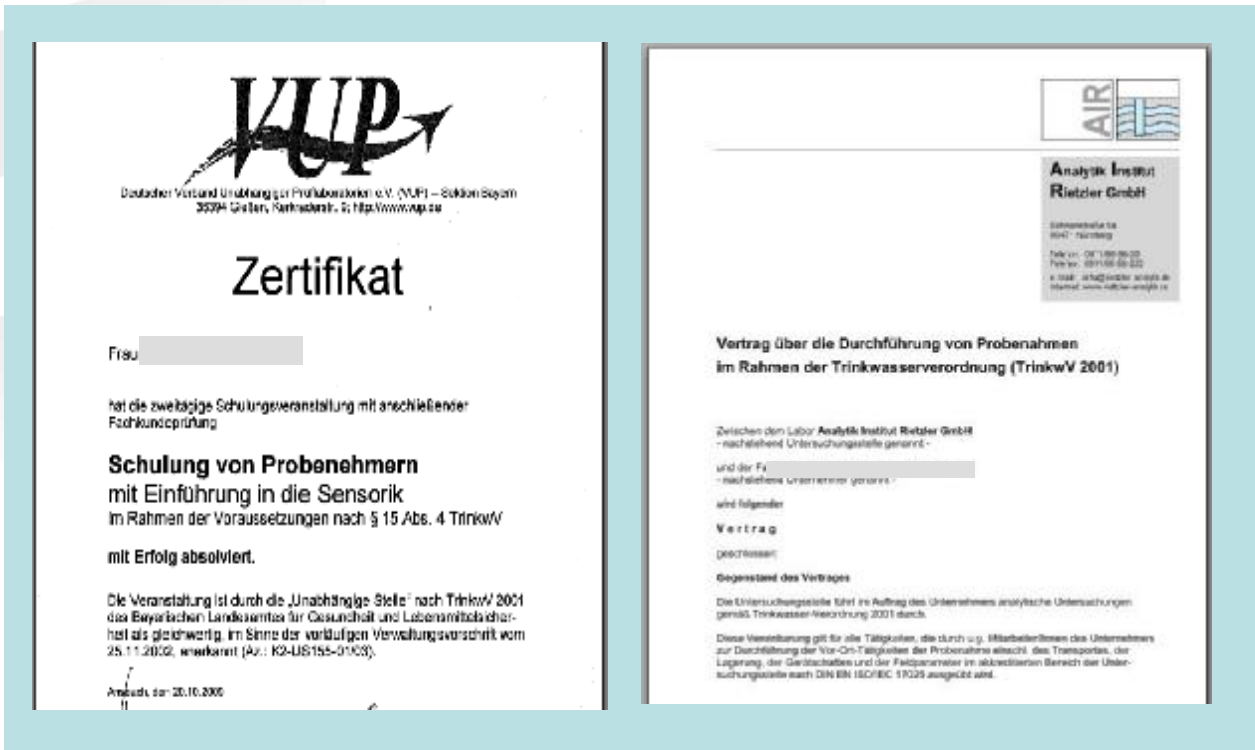
1. die Vorgaben der Anlage 5 einhalten,
2. die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik arbeiten,
3. über ein System der internen Qualitätssicherung verfügen,
4. sich mindestens einmal jährlich an externen Qualitätssicherungsprogrammen erfolgreich beteiligen,
5. über für die entsprechende Tätigkeiten hinreichend qualifiziertes Personal verfügen und
6. durch eine nationale Akkreditierungsstelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union für Trinkwasseruntersuchungen akkreditiert sind.

(Alle zugelassenen Laboratorien werden in einer bundesweit gültigen Liste geführt.)

12



Probenehmer nach §15 Abs. 4 TrinkwV



13



§ 21 Informationen der Verbraucher und Berichtspflichten

- Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben den betroffenen Verbrauchern mindestens **jährlich** geeignetes und aktuelles Informationsmaterial über die **Qualität des bereitgestellten Trinkwassers** zu übermitteln.
- Ab dem **1. Dezember 2013** sind die betroffenen Verbraucher zu informieren, wenn **Leitungen aus dem Werkstoff Blei** vorhanden sind.



14



Zusammenfassung

- 1. Welche Anlagen sind meldepflichtig? (§13 Abs. 5)**
 - Gewerblicher oder öffentlicher Betrieb
 - Großanlage zur Trinkwassererwärmung
- 2. Bestandsmeldung an das Gesundheitsamt (§13 Abs. 5)**
 - Meldeformular im Internet
- 3. Untersuchungspflicht (§14 Abs. 3)**
 - Voraussetzung: Nutzung von Duschen oder anderen Anlagen mit Vernebelung
 - Installation geeigneter Probenahmestellen
- 4. Probenahme und Untersuchung (§14 Abs. 3)**
 - durch akkreditiertes Labor (§15 Abs. 4)
 - durch zertifizierten Probenehmer

15



Zusammenfassung

- 5. Meldung des Ergebnisses an Gesundheitsamt**
 - innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Untersuchungen (§15 Abs. 3)
 - unverzüglich bei Überschreitung des Maßnahmewertes (§16 Abs. 1) unter Angabe der geplanten Maßnahmen (§16 Abs. 3)
- 6. Bei Legionellenkontamination: auf Anordnung durch das Gesundheitsamt innerhalb 30 Tagen Gefährdungsanalyse und ggf. Durchführung von Maßnahmen (§9 Abs. 8)**
- 7. Information über die Qualität des Trinkwassers an alle betroffenen Verbraucher schriftlich oder durch Aushang (§21 Abs. 1)**

16